

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam

Vom 22. Juli 2013

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 04]) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeordnung (HVV) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2013 (GVBl. I/13, Nr. 11) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2013 (GVBl. II, Nr. 39) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013, S. 116) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZULO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012, S. 163) am 22. Juli 2013 folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZULO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für das Masterstudium im Fach Philosophie an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZULO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für das Masterstudium im Fach Philosophie zuständig.

(2) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Instituts, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für das Masterstudium im Fach Philosophie gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in Philosophie oder einem anderen Fach mit einem hohen Philosophie-Anteil, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern sowie
 - einen Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Teilstudiengang Philosophie umfasst. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen für das Fach Philosophie,
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:
 - Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8-jährigem Englischunterricht,
 - UNiCert II,
 - TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
 - First Certificate in English mindestens Note B,
 - IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall,
- d) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deut-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Oktober 2013 für zwei Jahre.

schen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen.

§ 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen

(1) Bewerbungen sind nur zum Wintersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 (ZulO) genannten Bewerbungsunterlagen müssen noch folgende Dokumente eingereicht werden:

- a) ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
- c) ggf. Nachweise über weitere relevante Qualifikationen, wie Forschungsaufenthalte, Preise, besonderes gesellschaftliches Engagement, Praktika - soweit vorhanden,
- d) Sprachkenntnisse nach § 3 dieser Ordnung.

§ 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

A) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

B) Weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden, mit maximal 9 Punkten:

- Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen (1 - 3 Punkte),
- ein überzeugendes Motivationsschreiben (1 - 3 Punkte),
- anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen, oder besonderes gesellschaftliches Engagement (1 - 3 Punkte).

(3) Alle Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer persönlichen Punktzahl in eine Rangliste überführt und erhalten dadurch einen persönlichen Rangplatz (höchste Punktzahl = Rangplatz 1, zweithöchste Punktzahl = Rangplatz 2 usw.). Nach diesem Verfahren wird vorgegangen, bis alle vorhandenen Studienplätze besetzt sind. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudium im Fach Philosophie an der Universität Potsdam, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden.